



Betriebsordnung für Fremdfirmen

Gemeinsam für Ihre und unsere Sicherheit

SCHAEFFLER

Vorwort

In der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheits- und gesundheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Zusätzliche Standort spezifische Informationen sind den Besucherflyern zu entnehmen. Diese erhalten Sie über den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe.

Wir wollen durch die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzes einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden leisten. Da dieses Anliegen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, zählen wir auf Ihre aktive Mithilfe.

Auf gute Zusammenarbeit bei allen Projekten, die Sie auf unserem Werksgelände durchführen!

Leitung Competence Center Umweltschutz, Arbeitsmedizin,
Arbeitssicherheit

www.schaeffler.de

EHS-Politik der Schaeffler Gruppe

Umweltschutz, Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit (EHS) sind Bestandteil unserer Führungsleitsätze. Durch die Schaffung und Erhaltung einer sicheren, gesundheits- und leistungsfördernden Arbeitsumgebung und durch gelebten Umweltschutz tragen wir zum Fortbestand und Erfolg unseres Unternehmens bei.

Die folgenden Grundsätze gelten für alle Bereiche unseres Unternehmens weltweit. Damit stehen wir zu unserer Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Mitmenschen und nachfolgenden Generationen.

Leistungsfähiges Arbeitsschutz- und Umweltmanagement

Wir leben weltweit ein Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystem, das wir stetig verbessern und ermöglichen unseren Mitarbeitern ein erfülltes und wertschöpfendes Leben bis zum Rentenalter. Wir entwickeln vorausschauende ganzheitliche Konzepte, Strukturen und Prozesse und setzen diese gemeinsam mit unseren Vertragspartnern um. Wir prüfen regelmäßig und in allen Bereichen die Umsetzung der Vorgaben und den Erfolg unseres Managementsystems.

Sichere und mitarbeitergerechte Arbeitsplätze

Wir sind davon überzeugt, dass grundsätzlich alle Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen vermeidbar sind. Motivierte Mitarbeiter und Vorgesetzte unterstützen uns auf dem Weg zu Null Arbeitsunfällen. Den Schutz unserer Mitarbeiter und Auftragnehmer behandeln wir gleichrangig. Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen berücksichtigen wir neueste Erkenntnisse. Der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen messen wir eine hohe Bedeutung zu.

Verlässliches Handeln

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller Gesetze und Vorgaben zum Arbeits- und Umweltschutz. Wir handeln verantwortlich gemäß eigener, oft über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Regeln. Maschinen und Anlagen werden von uns so geplant, gekauft, betrieben und instand gehalten, dass mögliche Gefahren ausgeschlossen, Risiken minimiert und Betriebsstörungen vermieden werden. Wir orientieren uns am neuesten Stand der Technik.

Geringe Umweltauswirkungen und umweltfreundliche Produkte

Bei allen Aktivitäten wollen wir schädliche Auswirkungen auf die Umwelt vorausschauend vermeiden. Mit Rohstoffen und Energie gehen wir sparsam um. Wir bemühen uns möglichst wenig Abfall, Abwasser, Lärm und andere Emissionen zu erzeugen. Wir stellen umweltfreundliche Produkte her und betrachten dabei den gesamten Lebenszyklus.

Verantwortungsbewusste Mitarbeiter

Durch regelmäßige Informationen, Schulungen und Weiterbildungen fördern wir die Kompetenzen und das Bewusstsein unserer Mitarbeiter und Geschäftspartner für gesundheitsförderndes Verhalten, sicheres Arbeiten und Umweltschutz in allen Bereichen des Unternehmens.

Vorbeugende Maßnahmen

Wir bewahren und fördern die physische und psychische Gesundheit unserer Mitarbeiter. Für den Schutz unserer Mitarbeiter und unserer Umwelt setzen wir auf umfangreiche, vorbeugende Maßnahmen. An allen Standorten stellen wir eine umfassende und effektive Notfallversorgung unserer Mitarbeiter und Besucher bei Verletzungen sicher.

Offener Dialog

Mit interessierten Kreisen stehen wir in intensivem, vertrauensvollem Dialog. Wir informieren über unsere Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen und die von unseren Standorten ausgehenden Umweltauswirkungen.



Klaus Rosenfeld
Vorsitzender des Vorstands
Schaeffler AG

Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung

- Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen, nationalen (z. B. Berufsgenossenschaft, AUVA*, SUVA**, OSHA*** ...) und ähnlichen Vorschriften, sowie alle internen Richtlinien der Schaeffler Gruppe (z. B. Arbeitsordnung, Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

Ansprechpartner für diese Vorschriften sind die Abteilungen bzw. beauftragte Personen:

- Werksanlagen bzw. Facility Management
 - Arbeitssicherheit
 - Umweltschutz
 - Werkschutz
 - Werksärztlicher Dienst
 - Brandschutz
 - bzw. die jeweilige Fachabteilung.
- Gemeinsam mit den oben aufgeführten Stellen sind beschlossene Maßnahmen zeitnah auszuführen. Der zuständige Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe ist bei Gefahr im Verzuge den Mitarbeitern der Fremdfirma weisungsbefugt.
 - Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten.
 - Vor Aufnahme der Tätigkeiten muss unter Zuhilfenahme der Checkliste zur Gefährdungsanalyse beim Einsatz von Fremdfirmen diese mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe bzw. dem gemeinsam ernannten Koordinator ausgefüllt werden. Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen sind abzustimmen.
 - Eine eigene Gefährdungsanalyse für die am jeweiligen Schaeffler Standort ausgeübte Tätigkeit ist auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig von eventuell weitergehenden nationalen Vorschriften.

- Der Ansprechpartner der Fremdfirma hat dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen.
- Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Arbeitspapieren sind.
- Werden einzelne Gewerke von Subunternehmern (mit vorheriger schriftlicher Genehmigung) ausgeführt, so verpflichtet sich die Fremdfirma, dies unverzüglich schriftlich an den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu melden.
- Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die sämtliche für die Aufgaben erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen erhalten haben und über eine entsprechende Eignung verfügen.
- Die für die Durchführung der Arbeiten von den Fremdfirmen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Dies hat mit Hilfe der Checkliste zur Gefährdungsanalyse für Fremdfirmen vor Beginn der Tätigkeiten zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren. Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens der Schaeffler Gruppe aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterrichtet ggf. unterwiesen ist.
- Bei extern geleiteten Bauvorhaben auf dem Werksgelände können durch die Beauftragten der Abteilungen Umweltschutz/Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit stichprobenartig Kontrollen zum aktuellen Stand der Sicherheit und Gesundheit vorgenommen werden. Dies entbindet den Verantwortlichen der Fremdfirma jedoch nicht von seiner Aufsichtspflicht bzw. in Deutschland der Überwachung durch den Sicherheits- und Baustellenkoordinator (SiGeKo).

* AUVA =Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Österreich

** SUVA= Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

*** OSHA=Occupational Safety and Health Administration Nordamerika

Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln

Mitarbeiter

- Alle Beschäftigten und Beauftragten des Auftragnehmers unterliegen den Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der Unternehmen der Schaeffler Gruppe. Darunter fallen auch die Bestimmungen über das Betreten und Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit.
- Vor der Einfahrt bzw. dem Betreten des Werksgeländes hat grundsätzlich eine Meldung an den Werkschutz zu erfolgen. Eingangs- und Ausgangszeitpunkt werden durch elektronische Systeme z. B. Besucherdatenbank, Geschäftspartnerausweis usw. dokumentiert.
- Dem Mitarbeiter wird zum Betreten des Werkes eine Genehmigung ausgestellt in Form eines Besucher- bzw. Geschäftspartnerausweises. Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Der Mitarbeiter kann trotzdem weiterhin Ein- und Ausgangskontrollen unterliegen.
- An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiter von Fremdfirmen nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen bei den betreffenden Stellen (z. B. Behörden, Fremdfirma, Schaeffler Gruppe) vorliegen. Die Genehmigungen sind dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe im Vorfeld zuzuleiten und an den Werkschutz weiterzuleiten. Dies kann im Einzelfall vom Werkschutz beim Betreten des Werkes unaufgefordert abgefragt werden.

Fahrzeuge

- Fahrzeuge von Fremdfirmen bekommen vor dem Zugang zum Werksgelände der Schaeffler Gruppe durch den Werkschutz z. B. magnetische Autodachhüte mit Nummern, diese sind deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- Auf dem Werksgelände gelten die rechtsgültigen Verkehrsregelungen des jeweiligen Landes z. B. Deutschland Strassenverkehrsordnung (STVO)
- Das Be- bzw. Entladen von Waren auf dem Werksgelände ist nur gestattet, wenn die Fahrzeugführer die vorgeschriebene

persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe und Warnweste – tragen. Weiterhin müssen in den Fahrzeugen zur Ladungssicherung Spanngurte und Antirutschmatten vorgehalten werden.

- In den Werkshallen gilt der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“. In den Hallen ist nur Schritttempo erlaubt!
- Auf dem Werksgelände gilt Langsamfahrgebot bzw. – wenn nötig – Schritttempo. Standortspezifische Beschilderungen bzw. Hinweise zu Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Werksgelände.
- Die Verkehrswege sind freizuhalten, das Halten/Parken ist nur auf markierten Stellplätzen erlaubt.
- Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten.
- Auf gesperrten Flächen darf nicht geparkt werden.
- Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.
- Fahrzeug- bzw. Sicherheitsüberprüfungen können durch den Mitarbeiter der Schaeffler Gruppe (z. B. Werkschutz, Beauftragter für Ladungssicherung, Gefahrgutbeauftragter usw.) vorgenommen werden.
- Vorgehensweise bei Unfällen bzw. Schadensverursachung durch Fahrzeuge von Fremdfirmen:
 - Den Werkschutz zwecks Schadensaufnahme verständigen.
 - Am Unfall- bzw. Schadensort verbleiben und nichts verändern.
- Beim Betanken bzw. Entleeren von Tankeinrichtungen an Fahrzeugen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Ordnungsrichtlinien

- Werkzeuge, Geräte, Materialien usw. dürfen nur auf das Werks-
gelände eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vor-
schriften entsprechen, in einem einwandfreien technischen
Zustand sind und eine bestimmungsgemäße Verwendung
nach Bedienungsanleitung gewährleistet wird. Der Auftrags-
nehmer ist für sein Eigentum allein verantwortlich, die
Schaeffler Gruppe übernimmt keinerlei Verantwortung bei
Verlust oder Beschädigung.
- Der Gebrauch von Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen
usw. der Schaeffler Gruppe ist nur nach vorheriger Genehmi-
gung durch die zuständige Fachabteilung bzw. den betrieb-
lichen Vorgesetzten der Schaeffler Gruppe erlaubt.
- Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher,
Löschdecke, Wandhydrant, CO₂-Löschanlage usw.) ist unver-
züglich beim benannten Ansprechpartner der Schaeffler
Gruppe zu melden.
- Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Auf-
stellung von Baubuden und die damit verbundene Platzaus-
wahl ist mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe
abzuklären.
- Die Lagerung brennbarer Stoffe (Müllcontainer, Holzpaletten,
Plastikabfälle usw.) direkt an Gebäudeaußenwänden ist
unzulässig.
- Alle Warnzeichen, Durchgangsverbote- und Gebots- bzw.
Verbotszeichen im Betrieb sind zu beachten und einzuhalten.
Hinweisschilder dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verstellt
werden.
- Bau- und Montagestellen sind stets in einem ordnungsge-
mäßigen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbei-
ten sauber aufzuräumen.
- Arbeiten an Verkehrs- bzw. Arbeitswegen sind durch geeig-
nete Sicherungsmaßnahmen so abzusichern, dass keine
zusätzlichen Gefährdungen entstehen können. Sind von der
Ausführung der Arbeiten Flucht- und Rettungswege bzw.
Zugänge zu Sammelplätzen betroffen, so ist vor Beginn der
Arbeiten mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe
abzustimmen, inwieweit Ersatzmaßnahmen, z. B. temporäre
Umleitungen, eingeleitet werden müssen.

- Auf dem Werksgelände besteht ein allgemeines Fotografier- und Filmverbot, dies gilt auch für Smartphones, Tablets u.ä. Ausnahmegenehmigungen hierzu werden nur von der Geschäftsleitung erteilt.
- Rauchen in Gebäuden bzw. Hallen ist entweder komplett verboten oder nur an extra ausgewiesenen Stellen zulässig. Rauchzubehör bzw. -reste (z. B. Kippen, Asche u.ä.) nur in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgen.*
- Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen der Schaeffler Gruppe sind sofort der betreffenden Fachabteilung und dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu melden. Außerdem ist ein Schadensprotokoll zusammen mit dem Werkschutz zu erstellen. Die Schadensabwicklung (z. B. Anzeige bei der Versicherung der Fremdfirma) ist unaufgefordert einzuleiten.
- Arbeitsmittel (z. B. Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen ...) der Schaeffler Gruppe können von Mitarbeitern der Fremdfirma erst dann zum Einsatz kommen, wenn eine Ein-/Unterweisung durch die Fachabteilung der Schaeffler Gruppe erfolgt ist und ggf. die jeweiligen Befähigungsnachweise der in Frage kommenden Fremdfirmenmitarbeiter dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe vorgezeigt wurden. Weiterhin sind die jeweiligen länderspezifischen Richtlinien und Vorgaben einzuhalten. Bei Einsatz von eigenen Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen sind die Nachweise mitzuführen und den berechtigten Personen (z. B. Werkschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- Genuss von Alkohol bzw. anderer berauschender Mittel*:
 - Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Drogen- und Medikamentenmissbrauch ist verboten..
 - Der private Verkauf von Alkohol oder ähnlich berauschenden Mitteln an Mitarbeiter der Schaeffler Gruppe ist verboten.
 - Fremdfirmen dürfen Mitarbeiter, die sich in einen Zustand versetzt haben, in dem sie sich oder andere gefährden können, nicht zu Arbeiten heranziehen.

* Nähere Informationen wie dies an den einzelnen Standorten der Schaeffler Gruppe entweder durch gesetzliche oder betriebliche Bestimmungen geregelt ist bekommen Sie von Ihrem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe. Hier sind die Bestimmungen des jeweiligen Standortes für die Beschäftigten bindend.

Sicherheitsrichtlinien

Zutrittsregelungen und Aufsuchen der Arbeitsstätte

- Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist grundsätzlich verboten. Die Benutzung von Sozialräumen ist mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzusprechen.
- Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot bzw. Bereichen mit besonderen Gegebenheiten (z. B. Härtereibereich, Galvanik usw.) ist erst nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Fachvorgesetzten zulässig. Die Arbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen oder spezielle Unterweisungen bzw. Unterrichtungen erfolgt sind.
- Die Arbeitsstellen sind vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitschluss auf dem kürzesten und auf sicheren Wegen aufzusuchen bzw. zu verlassen.

Ausführung der Arbeiten

- Gefährdete Arbeitsbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Abteilung abzusperren.
- Bestehen für die Ausführung von Arbeiten speziell erstellte sicherheitsgerechte Arbeitsanweisungen, so sind diese bei der Umsetzung der Arbeiten mit einzubeziehen.
- Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen (Erlaubnisschein für Behälter, Gruben, Schächte usw.). Die Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe und der jeweiligen Fachabteilung (Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Bauabteilung usw.) abzusprechen.
- Arbeiten im Bereich von elektrischen Anlagen z. B. Freileitungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe vor Beginn der Arbeiten alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt wurden.
- Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe ausgeführt werden

(Möglichkeit der Beschädigung von Versorgungsleitungen).

- Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.
- Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung der Arbeitsbereich so abgesichert worden ist, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe erlaubt.
- Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.
- Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- Bei staubhaltigen Arbeiten bei denen die Gefahr besteht, dass elektronische Frühwarnsysteme z. B. Rauchmelder zu Schaden kommen können, sind diese in Absprache mit der Fachabteilung zu sichern.
- Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Flexarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher ein Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgestellt wurde.
 - Die Genehmigung ist rechtzeitig über den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu beantragen.
 - Bei allen o. g. Arbeiten sind Feuerlöscher griffbereit zu halten.
 - Hinweis: Das Freischalten von elektronischen Frühwarnsystemen (z. B. Rauchmelder) muss vom Betrieb freigegeben werden. Hierfür ist der Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zuständig.
- Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch verkeilt werden. Besteht aufgrund der Arbeitsauftrages die Notwendigkeit, dass derartige Einrichtungen temporär bestimmungsgemäß nicht verwendet werden können, so ist

Die fünf folgenden Sicherheitsregeln bei der Ausführung elektrischer Arbeiten sind einzuhalten:



Regel 1
Freischalten



Regel 2
Gegen Wiedereinschalten sichern



Regel 3
Spannungsfreiheit feststellen



Regel 4
Erden und kurzschließen



Regel 5
Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

dies vorher mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzustimmen. In Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner sind von den Fachabteilungen (z. B. Brandschutz) die Genehmigungen einzuholen und die erforderlichen Ersatzmaßnahmen zu treffen.

- Bei Arbeiten im Aussenbereich sowie auf Bau- und Montagestellen im Innenbereich oder bei besonderen Umgebungsbedingungen (Nässe, Feuchtigkeit, Staub, mechanische oder chemische Beanspruchung usw.) müssen alle handgeführten Elektrogeräte von ihrer Speisestelle z. B. in Deutschland mit einem Fehlerstromschutzschalter RCD ≤ 30 mA betrieben werden. In Werken außerhalb Deutschlands sind die nationalen Regelungen bzw. Vorschriften für die bestimmungsgemäße Verwendung zu beachten. Sind in den Ländern diesbzgl. keine Regelungen oder Vorschriften vorhanden, so wird in den Schaeffler-Werken die deutsche Vorgehensweise empfohlen.
- Bei Vorliegen besonderer Gefährdungen, z. B. erhöhte elektrische Gefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr, dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur unter Einhaltung zusätzlicher Bestimmungen, wie z. B. ATEX, IEC, EN, VDE, benutzt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch die Elektroabteilung und von berechtigten Personengruppen ausgeführt werden. Schaltschränke usw., an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.
- An besonders gekennzeichneten Arbeitsplätzen (z. B. Lärmbereich oder in Bereichen, in denen das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben ist) oder wenn es die Arbeiten erfordern, sind Mitarbeiter von Fremdfirmen verpflichtet, ebenfalls die benötigte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Dies ist auch gültig, wenn auf dem Werksgelände generell die spezifische Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung vorgeschrieben ist.
- Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen (Schießgeräte) sind die sicherheitstechnischen Richtlinien einzuhalten. Insbesondere ist bei der Ausführung derartiger Arbeiten

dafür zu sorgen, dass keine Personen gefährdet werden (genügend Sicherheitsabstand).

- Bei Einsatz von Mobiltelefonen kann es in bestimmten Bereichen zu Fehlauslösungen von Brandschutzeinrichtungen (z. B. CO₂-Löscheinrichtungen) bzw. Maschinenanlagen kommen. Die speziellen Vorgaben/Hinweise sind einzuhalten.
- Arbeiten an Anlagen, bei denen elektromagnetische Felder entstehen, dürfen erst nach Absprache mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe und von nur Personengruppen, die nicht gewissen Einschränkungen (z. B. Trägern von Implantaten, Herzschrittmachern usw.) unterliegen, ausgeführt werden.

Besondere Personengruppen

- Personen unter 18 Jahren und Auszubildende sind bei Einsatz in den Unternehmen der Schaeffler Gruppe nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

Arbeitsunfälle

- Zur Erste-Hilfe-Leistung steht die Sanitätsstation zur Verfügung.
- Die Sanitätsstationen sind in jedem Firmenstandort der Schaeffler Gruppe anders strukturiert. Auskünfte darüber erteilt der zuständige Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe vor Arbeitsaufnahme.
- Arbeitsunfälle, die sich auf dem Werksgelände der Schaeffler Gruppe ereignen, sind vom Verantwortlichen der Fremdfirma unverzüglich dem Werkschutz und dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu melden. Die Abteilung Arbeitssicherheit ist zeitnah, spätestens am nächsten Werktag, darüber zu informieren.

Hilfs- und Betriebsstoffe

- Sämtliche Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen prinzipiell nur eingesetzt werden, wenn sie dem Gruppenstandard S 132030-1 (Deklarationspflichtige und Verbotene Stoffe) entsprechen.

Dies ist mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzuklären.

- Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind in einer aktuellen Version (nicht älter als 3 Jahre) am Einsatzort vorzuhalten.
- Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Gelände eines Unternehmens der Schaeffler Gruppe erforderlich sein, so ist der jeweilige Ansprechpartner zu informieren. Dieser muss dann den Werkschutz, die Werksfeuerwehr (wenn vorhanden) und den Umweltschutzbeauftragten rechtzeitig über die geplante Lagerung informieren und die Zustimmung einholen.
- Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind bei Auftragserteilung und vor Ort über die jeweiligen Gefahren und Risiken von der Schaeffler Gruppe eingesetzten Stoffen sowie über Verhaltensregeln und notwendigen Schutzmaßnahmen durch den benannten Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Ausführung von Arbeiten

- Vor der Ausführung von Arbeiten sind mögliche Risiken und Gefahren zu beurteilen, dies erfolgt unter Zuhilfenahme der Checkliste zur Gefährdungsanalyse. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe festzulegen und zu dokumentieren.
- Die Leistungserbringer von Dienstleistungen, Entwicklungen, Verfahren, Methoden u.s.w. haben rechtzeitig vor Beginn der Erbringung der Leistungen eine Gefährdungsbeurteilung über die Arbeitsweise, das Arbeitsverfahren usw. zu erstellen. Weiterhin müssen aussagefähige Unterlagen über verwendete Geräte, z. B. Zertifikate..., eingesetzte Stoffe z. B. in Form von Sicherheitsdatenblättern usw. beigelegt werden. Dies muss dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zur Verfügung gestellt werden.
- Vor Beginn von Abbruch-, Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten ist die auszuführende Firma verpflichtet, über den Ansprechpartner Informationen über mögliches Gefahrenpotenzial (z. B. Asbest in der Bausubstanz usw.) einzuholen.

Besondere Vorsicht gilt beim Umgang mit gefährlichen Stoffen!

(z. B. leicht entzündliche, ätzende oder giftige Stoffe)

- Hochentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe in Abstimmung mit den Fachabteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz des jeweiligen Standortes eingesetzt werden.
- Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen (entsprechend nationaler Gesetzgebung) mit dem zuständigen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe abzustimmen.
- Die Leistungserbringer von Dienstleistungen, Entwicklungen, Verfahren, Methoden usw. haben rechtzeitig vor Beginn der Erbringung der Leistungen eine Gefährdungsbeurteilung über die Arbeitsweise, das Arbeitsverfahren usw. zu erstellen. Weiterhin müssen aussagefähige Unterlagen über verwendete Geräte z. B. Zertifikate..., eingesetzte Stoffe z. B. in Form von Sicherheitsdatenblättern usw. beigefügt werden. Dies muss dem Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zur Verfügung gestellt werden.
- Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten Behältern aufbewahrt und transportiert werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein (zugelassene Kennzeichnung nach dem geltenden Landesrecht).

Umweltschutz

Umgang mit Abfällen

Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt:

Vermeiden – Reduzieren – Verwerten oder Beseitigen.

- Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzu-

nehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelanlieferung, Farbeimer, Fässer).

- Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/Entsorgungswegen erfolgt durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe.

Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

(z. B. Emulsionen, Öle, Ammoniak oder Methanol)

- Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen sind.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden!

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch usw.) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

- Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten usw.
- Sofort danach die folgenden Abteilungen informieren:
 - Umweltschutz
 - Werks- oder Betriebsfeuerwehr (falls vorhanden)
 - Werksanlagen bzw. Facility Management
 - Werkschutz.

Wasserentnahme aus Hydranten

Wasserentnahme aus Hydranten ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe zulässig.

Lärmschutz

- Es dürfen nur schallgedämmte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.
- Arbeiten in Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe ausgeführt werden. Bei Standorten in Wohn- und Mischgebieten sind die länder-spezifischen Vorgaben einzuhalten.

Brandschutz – Verhalten im Brandfall

Brände verhüten



Feuer, offene Flammen, offene Zündquellen und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden



Handfeuermelder betätigen!

Notruf absetzen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten

Fluchtwegen folgen

Keine Aufzüge benutzen!

Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

01/2015 – Brandschutzbeauftragter Standort HZA



Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Mittel und Geräte zur

Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096
Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Datenschutz und Datensicherheit

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf:

- Reparaturen
- Technische Wartungsarbeiten
- Austausch von Komponenten an PC und Servern
- Softwarepflege
- Beraterverträge
- Fernwartungen, z. B. Instandhaltung, Update-Einspielung.

Der Einsatz von nicht im Inventar der Schaeffler Gruppe befindlichen Rechnern (in der Regel Notebooks) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe gestattet.

Vor Beginn oben aufgeführter Arbeiten hat der Auftragnehmer die datenschutzrelevanten Regelungen bzw. Vereinbarungen der Schaeffler Gruppe abzufragen und die jeweiligen Verträge zu unterzeichnen und diese zusammen mit der Bestätigungserklärung abzugeben.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die im Auftrag von Schaeffler zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Die vor Auftragsausführung getroffenen vertraglichen Abreden sowie die Kontrollabreden zu dokumentieren und einzuhalten.

Es gelten hierbei die Vorgaben der Schaeffler Gruppe insbesondere die Richtlinie zur IT-Sicherheit (P172707) und zur Datenträgerentsorgung (P172723). Sollte die Dienstleistung eine Auftragsdatenverarbeitung nach nationalen Gesetzgebungen z. B. § 11 Bundesdatenschutzgesetz darstellen, sind die notwendigen Verträge vorab zu unterzeichnen.

Darüber hinausgehende Sonderregelungen einzelner Standorte sind über den jeweiligen Auftraggeber der Schaeffler Gruppe dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Kopien bzw. Abfragen aus dem Netzwerk der Schaeffler Gruppe, die Installation von Software bzw. Datenspeicherungen (auch vorübergehend lokal auf dem Fremdrechner) dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe erfolgen.

Wichtige Telefonnummern und Ansprechpartner

Werksärztlicher Dienst / Erste-Hilfe Leistung:

Brandschutz:

Werkschutz:

Arbeitssicherheit:

Umweltschutz:

Ansprechpartner der Schaeffler Gruppe:

Der Inhalt dieser Broschüre ist Teil der zugeordneten Gruppenprozedur P 175830. Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt und überprüft. Für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten können wir jedoch keine Haftung übernehmen. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

© Schaeffler Technologies AG & Co. KG/
LuK GmbH & Co. KG

Ausgabe: 2018, März

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit unserer Genehmigung.